

Amliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 139

Diez, Freitag den 16. Juni 1916

56. Jahrgang

Amlicher Teil.

L. 5467.

Diez, den 10. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Die Bürostunden im Landratsamt, in der Kreis Ausschuss- und der Steuerverwaltung werden von heute ab für das Publikum auf 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags festgesetzt. Nachmittags sind die Büros für das Publikum geschlossen.

Der Königl. Landrat.
Duberstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich wiederholt auf ordentliche Weise veröffentlichen zu lassen.

Der Königl. Landrat.
Duberstadt.

Bekanntmachung

über Ausfuhrverbote. Vom 5. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Dem § 16 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird folgender Abs. 2 angefügt:

Gleiches gilt für eine Anordnung gemäß § 12 Nr. 1, die ein Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrbeschränkung enthält, oder die in ihrer Wirkung einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrbeschränkung gleichkommen kann. Bestehende Anordnungen dieser Art sind dem Reichskanzler nachträglich vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben. Der Reichskanzler hat, bevor er das Verlangen stellt, mit der beteiligten Landesregierung sich ins Benehmen zu setzen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13).
Vom 5. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Dem § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgender Satz 4 beigelegt:

Er ist ferner ermächtigt, Abweichungen von den Vorschriften des § 6 anzuordnen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel.
Vom 5. Juni 1916.

Auf Grund des § 12 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die in der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) be-

1. Die Höchstpreise für reine Superphosphate (A 1) betragen bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure

im Gebiet I 106 Pf.,
im Gebiet II 102 Pf.,
im Gebiet III 98 Pf.

Bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. H. und darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

2. Die Höchstpreise für Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat (A 2) betragen bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg %:

im Gebiet I
wasserl. Phosphorsäure 106 Pf.,
Ammoniakstickstoff 210 Pf.,

im Gebiet II
wasserl. Phosphorsäure 102 Pf.,
Ammoniakstickstoff 210 Pf.,

im Gebiet III
wasserl. Phosphorsäure 98 Pf.,
Ammoniakstickstoff 210 Pf.,

Bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. H. und darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

3. Die Höchstpreise für Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist (A 3), betragen für 1 kg %

wasserl. Phosphorsäure wie zu 2,
Ammoniakstickstoff wie zu 2,
Kali (K_2O) 40 Pf.

4. Die Höchstpreise für gedarrtes und gemahlene schwefelsaures Ammoniak (25,5 v. H. Ammoniak) (B 1b) betragen für 1 kg % Ammoniakstickstoff:

im Gebiet I 151½ Pf.,
im Gebiet II 152½ Pf.

5. Der Höchstpreis für Kalstickstoff (B 3) beträgt für 1 kg % Stickstoff 140 Pf.

6. Der Höchstpreis für organischen Mischdünger (D) beträgt für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure 85 Pf.

7. Der Höchstpreis für Thomaspophosphatmehl (G) beträgt bei Lieferung vom 16. Juli 1916 ab für 1 kg %:

Gesamtposphorsäure 31½ Pf.,
zitronensäurelösliche Phosphorsäure 36 Pf.

8. Die in der Liste der Düngemittel und Preise festgesetzten besonderen Lieferungsbedingungen bleiben unberührt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage:
Rauh.

I. 4596. Wiesbaden, den 24. Mai 1916
Erledigung.

Mein Ausschreiben vom 19. v. Mts. — I. 2898 — betreffend Raubankfälle, hat seine Erledigung gefunden.

Der Täter ist ein 15jähriger Schriftsetzerlehrling aus Wiesbaden.

Der Polizei-Präsident.
J. A.:
Streibelein.

betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915/24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 399, 1916 S. 193) und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915/26. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 504, 1916 S. 197). Vom 6. Juni 1916.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 6, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 15. der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) in Verbindung mit Art. 1 Nr. 6 der Verordnung vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168) bestimme ich:

I.

In der Liste der im § 1 der Verordnung vom 28. Juni 1915/24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 399, 1916 S. 193) genannten Gegenstände ist statt „Hefe, naß“, „Bierhefe, naß“ zu setzen.

II.

Die Liste der im § 1 der Verordnung vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504) aufgeführten Gegenstände wird wie folgt geändert oder ergänzt:

Preis für 1 Tonne
(1000 Kilogramm)
Mark

25. Bierhefe, getrocknet (als Viehfutter) 500,00 *)

*) Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalte von 50 vom Hundert Protein und Fett und einem Höchstgehalt an Wasser von 12 vom Hundert. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Protein und Fett wird mit 10 Mark, jeder Hundertteil Mehrgehalt an Wasser mit 5,70 Mark in Abzug gebracht.

Preis für 1 Tonne
(1000 Kilogramm)
Mark

25 a. Bierhefe, naß 62,50 *)
25 b. Bierhefe, naß, Kaffgeläger (gefondert) 15,00 **)

Berlin, den 6. Juni 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage.
Rauh.

*) Der Preis gilt für Ware mit mindestens 25 vom Hundert Trockenmasse. Jeder Hundertteil Mindergehalt wird mit 2,50 Mark in Abzug gebracht.

**) Der Preis gilt für Ware mit mindestens 10 vom Hundert Trockenmasse. Jeder Hundertteil Mindergehalt wird mit 1,50 Mark in Abzug gebracht.

J.-Nr. II. 6092.

Diez, den 13. Juni 1916

An die Herren Bürgermeister
Bezir. Waisenpflegelgeld-Anforderungslisten.

Die Waisenpflegelgeld-Anforderungslisten für das 1. Vierteljahr 1916 (1. April bis 30. Juni 1916) sind mir bis spätestens zum 24. d. Mts., vorzulegen. Die Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Ich bemerke noch, daß die Bescheinigung auf der Liste nicht vor dem 20. d. Mts. datiert sein darf.

Der Landrat.
Duberstadt.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Reichszuckerstelle kann bis auf weiteres den Bezug von Süßstoff Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung folgender Erzeugnisse gestatten:

Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),

Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke,

Vermutwein, Liköre, Bowlen (Maitraut), Punschextrakte aller Art sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke,

Obst- und Beerenwein,

Essig,

Wostrich und Senf,

Fischmarinaden,

Kautabak,

Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2.

Für andere gewerbliche Verwendungszwecke kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres die Verwendung von Süßstoff mit Genehmigung des Reichskanzlers gestatten.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) finden hinsichtlich der Abgabe von Süßstoff für die in den §§ 1 und 2 erwähnten Zwecke entsprechende Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Berlin, den 1. Juni 1916.

Bekanntmachung

Auf Grund der Bestimmungen über die Einfuhr von Butter aus dem Auslande vom 26. Mai 1916 (Reichsanzeiger Nr. 124) wird angeordnet:

1. Der Verkehr mit Butter aus den Niederlanden wird ausschließlich auf die Grenzstationen Bentheim, Gronau und Emmerich beschränkt, so daß Butterhandlungen über andere Stationen nicht zugelassen werden.

2. Die Einfuhr von Butter aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen, ist verboten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lufsenst.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Wolffram.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Freund.

Berlin, den 18. April 1916.

Bekanntmachung.

Trotz der gemäß Erlaß vom 28. August 1915 — Nr. 2549/8. 15. G. 1 — seitens der königlichen stellvertretenden Generalkommandos mit den großindustriellen Betrieben getroffenen Vereinbarungen zur Vermeidung von Ueberzahlungen der Familienunterstützung die Heimatsbehörden von der Einstellung entlassener Mannschaften in ihre Betriebe zu benachrichtigen, finden Ueber-

zahlungen infolge verspäteter oder unterlassener Benachrichtigung statt.

Die überzahlten Beträge sind für Reich und Gemeinde unwiederbringlich verloren, da sie von den Empfängern nicht wieder einzuziehen sind, während die Arbeitgeber ihrerseits nicht nur jede Ersatzpflicht ablehnen, sondern auch sich nicht einmal dazu bereit erklären, die betreffenden Arbeiter zu freiwilligen ratenweisen Lohnabzügen zu veranlassen.

Auch werden viele Fälle von Ueberzahlungen an die Angehörigen der nicht in industrielle Betriebe entlassenen Mannschaften gemeldet.

Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung der durch die steigende Inanspruchnahme sich mehrenden finanziellen Schwierigkeiten kann die Heeresverwaltung den Lieferungsverbänden die Unterstützung nicht mehr länger vor-enthalten, die allein zur möglichsten Vermeidung von Ueberzahlungen führt.

Das königliche stellvertretende Generalkommando wird daher ersucht, den Ersatztruppenteilen die sofortige Benachrichtigung der Heimatsbehörden (Landratsämter oder Magistrate in den Stadtkreisen — nicht Lieferungsverbände, da diese sich mit den Heimatsbehörden nicht immer decken und oft nicht angegeben werden können — von allen verfügbaren Entlassungen und allen bis zum Abschluß des Entlassungsverfahrens stattfindenden Beurlaubungen zur Pflicht machen zu wollen. Bei Erholungsurlaub haben Benachrichtigungen nicht stattzufinden, da nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 10. April 1916 — V. 1911 — die Familienunterstützungen auch für die Zeit einer kürzeren Beurlaubung zur Erholung, zur Besorgung häuslicher oder wirtschaftlicher Geschäfte unverkürzt weiter zu zahlen sind.

Die Benachrichtigungen haben im Bereiche des preussischen Heeres einheitlich mit dem 1. Mai 1916 zu beginnen; die mit den großindustriellen Betrieben getroffenen Vereinbarungen sind, damit Unterbrechungen in der Benachrichtigung nicht stattfinden, erst Mitte Mai aufzuheben.

Kriegsministerium.

Im Auftrage.

gez. von Bräutigam.

An sämtliche königlichen stellvertretenden Generalkommandos (21. für 16.) pp.

Bekanntmachung

Der 3. Kriegs-Lehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte findet in der Zeit vom 19. bis 21. Juni 1916 an der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein statt.

Der Unterrichtsplan weist u. a. folgende Vorträge auf:

Empfehlenswerte Verfahren für die Haltbarmachung des Frühobstes im Haushalte. Garteninspektor Junge.

Die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Obst- und Gemüse-Dauermwaren.

Professor Dr. Kroemer.

Das Kochen des Obstes und der Gemüse im Haushalte.

Haushaltungslehrerin Fr. Brauch.

An den Nachmittagen werden durch Garteninspektor Junge und Frau Brauch praktische Anleitungen über die Herstellung von Obst-Dauermwaren sowie über das Kochen des Obstes und der Gemüse im Haushalte erteilt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Anregungen im Lande weitgehendste Verbreitung finden.

Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt zu Geisenheim am Rhein einzureichen.

Nichtamtlicher Teil.

!! Die reichen Niederschläge der letzten Wochen sind für die Saatselder und Futterpflanzen bis jetzt von dem denkbar besten Einfluß gewesen. Uebereinstimmend wird von den Landwirten gemeldet, daß der sehr gut durch die Blüte gekommene Roggen die überreich angelegten Körner nun zur kräftigsten Entwicklung bringen kann, so daß nicht nur bezüglich der Menge, sondern auch hinsichtlich der Güte eine ganz ausgezeichnete Kornerte in Aussicht steht. Da die Halme und Blätter bereits zu bleichen beginnen, wird man namentlich in sandigem Boden schon in drei, längstens in vier Wochen den ersten Roggenschnitt vornehmen können. Auch den Futterpflanzen kam der ausgiebige Regen sehr zu statuten. Der zweite Schnitt Alee, der im vorigen Jahre fast ganz ausfiel, steht schon jetzt ganz vorzüglich. Freilich wäre es auch jetzt Regen genug und der Eintritt der wärmeren Witterung erwünscht, besonders für das Getreide, und die bereits in oder vor der Blüte stehenden Weinberge haben jetzt Sonnenschein sogar dringend nötig.

Aus dem Gerichtssaal.

Wie man Kartoffeln strecken kann, zeigten zwei Gerichtsverhandlungen vor Berliner Straßkammern. Ein Gemüsehändler und dessen Frau bedienten sich beim Abwiegen der Kartoffeln einer Dezimalwaage, deren Regulator „verrutscht“ war, so daß die Kunden beim Einkauf von zehn Pfund nur acht Pfund Ware bekamen. Trotzdem „nur die Waage schuld“ war, wurden die Angeklagten wegen Betruges zu 150 Mark Geldstrafe verurteilt. In dem andern Falle verkaufte ein Händler Gastwirten usw. Kartoffeln zentnerweis. Während der Verhandlungen in der Gaststube erleichterte der Freund des Händlers die verkauften Säcke um mehrere Pfund und füllte damit die leeren auf. Das Gericht billigte diese Art Kartoffelstreckung nicht und verurteilte die Angeklagten zu drei und fünf Monaten Gefängnis.

Allerlei.

* Württemberg braut „Kriegsbier“. Die Württembergischen Brauereien haben sich infolge der stetig wachsenden Anforderungen der Heeresverwaltung für die Feldtruppen und mit Rücksicht darauf, daß die württembergischen Brauereien die ihnen auf ihr 48prozentiges Kontingent zustehende Gerste nicht erhalten haben, entschlossen, die Herstellung der Spezialbiere aufzugeben und ab 15. Juni nur noch ein württembergisches Einheitbier herzustellen, dessen Mindestverkaufspreis nach den Leipz. N. N. auf 15 Pfennig für 0,35 Liter festgesetzt wurde. Der Landesverband der Wirte Württembergs hat der Einführung dieses Einheitbieres zugestimmt, um eine zeitweilige Schließung der Wirtschaften zu vermeiden.

Aus Erzählungen von Mitkämpfern der Nordseeschlacht ergibt sich außer der Bestätigung der Berichte des deutschen Generalstabes ein erhebendes Bild deutscher Heldengröße. „Wir vom Vordersonal“, so erzählt ein Obermaschinistenmaat dem „Tag“ zufolge, „fragten Hinters, als die Salven krachten, was eigentlich los sei. Wir durften rouchen, es was, wie wenn wir im Frieden eine gemütliche Fahrt gemacht hätten. Die Heizer haben sich um das Gefecht gar nicht gekümmert. Wir alle waren quatschberauscht, obgleich wir schwer zu arbeiten hatten. Die Wache, die zudem mit Kohlentrimmen beschäftigt war, wurde erst nach 18 Stunden abgelöst“. Ein Teilnehmer fuhr auf dem Flottenslaggschiff. Nach seiner Aussage hielt sich der Flottenchef nicht im Turm auf, sondern war stets auf der Landungsbrücke, obwohl der Druck, der von den Geschossen ausging, so stark war, daß ihm die Knöpfe vom Ueberzieher platzen. Vierzehn Stunden lang war das Schiff im Gefecht. Das englische Gros, 30 bis 35 Linienfahrzeuge, schoß auf das Flaggschiff, ohne es zu treffen. Aber durch Einschlagen der Geschosse im Wasser ge-

riet das Schiff schon in starke Vibrationen, daß man annahm, es sei getroffen. Ein anderer kleiner Kreuzer hat den Kampf von Anfang bis zu Ende mitgemacht, so sogar nach der Schlacht bis zur englischen Küste aufgefährt, ohne den Feind zu treffen.

Literarisches.

(!) Siwwejasche for ze lache von Rudolf Diez (2. Heft, Kriegsnummer); mit Bildern von Arpad Schmidhammer. Verlag von Rudolf Diez in Wiesbaden, Schützenhofstraße 14.

„Wer hätte gedacht, wie Anno Siwwe
Sich hunn des ihrschte Heft geschriwwe,
Deß Anno sechzeh' Nummer jwei
Entstind' im Kampf un Siegesgekrei!“

So sagt der Mann „for ze lache“, Rudolf Diez, in seiner Einführung. Das bedeutungsvolle bei dieser Fortsetzung „Anno sechzeh“ ist aber, daß auch im Kampfesgekrei der heitere Kern bei den „Siwwejasche“ unverändert kräftig geblieben ist, dem Leser eine frohe Stunde voll lachender Genüsse berekend, als sei das heute die unmittelbare Folge eines längst verwehten und doch nicht zu vergessenden Gastern. Eine frohe Stunde, ohne dabei aus den Rahmen zu fallen, der die Jetztzeit mit glorreicher Wucht umspannt und überragt. Denn die Wehzahl der neuen „Siwwejasche“ beruhen auf Kriegserlebnissen, Begegnissen, der ersten Stunde mit unterfälschter Treue nach erzählt, in der lustigen Art von Rudolf Diez. Wie diese Art ist — darüber braucht hier nichts weiter gesagt zu werden, bedeutet doch der Name schon ein volltönendes Programm, eine erfrischende Auseinandersetzung schalkhafter Ein- und Ausfälle, deren jeder einzelne vermag, was wir uns alle wünschen mitten im Getöse des Weltkriegs: Siwwejasche for ze lache. Ob nun unser bester Dialektdichter über „Die schwer Ausprooch“ scherzt, oder „Des walch Herz“ (Inhaber: der Kall vo Dohem, dem es für „Dut steche ze walch“) glorifiziert: ob er Modder Germania „fins Buwe ziehe“ läßt, mit dem frohen und schon erfüllten Trost: „Wer wer'n den Bub rach schodele!“, den fünften nämlich, den „met de Appelstine“; oder von den „dreißig Rinnercher“ des Lehrer-Landwehrmanns berichtet, „Die sechzig Strimp“, und im Schlußgedicht, nach der Melodie „Krambambuli“ Schwiegerpapa und Schwiegerjohn Emanuel verlacht, betitelt — „Der Lump“ — das Lied wird den Krieg sicherlich überdauern und vollstündlich werden im jetzigen Refrain:

„Der Michel un der Seppel schnell,
Verjohlte den Emanuel . . .“

—: Immer bleibt die Ueberschrift „for ze lache“ der Wegweiser, nach dem sich der Leser richten kann. Denn er wird lachen!
B. E. Eisenberger.

Fussbodenöl

Ersatz staubbindend, behördl.
genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt
Albert Kauth, Gmb, Tel. 23.
(8084)

Der Brotgetreide versüßert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!